

ENTGELTORDNUNG

Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH

gültig ab 01.01.2026

(alle Entgelte in EUR inkl. 19% MWST.)

Teil I

Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Ist der Halter nicht zu ermitteln, so ist der Eigentümer Entgeltschuldner.
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie.
- 1.3 Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges durch Vorlage eines Lärmzeugnisses (vgl. NFL II-56/99) oder eines vergleichbaren Nachweises nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die folgenden Entgelte sind Entgelte inkl. Mehrwertsteuer.
- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6 Bei **Notlandungen** ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheitslandungen sind keine Notlandungen.
- 1.7 Bei **Dienstflügen** einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten. Ebenso sind Landungen mit Luftfahrzeugen der Bundespolizei und der Polizei entgeltfrei.

2. Entgelte

2.1 Der nach dem MTOM des Luftfahrtzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt je nach Lärmkategorie:

Tabelle 1 - Landeentgelte (€)					
Lärmkategorie	A (erhöhter Schallschutz und UL ohne Tragschrauber)		B (mit Lärmzeugnis und Tragschrauber)		C (ohne Lärmschutz)
MTOW (kg)	normal	ermäßigt	normal	ermäßigt	keine Ermäßigung
Ultraleicht	8,00	4,00	9,00	4,50	-
bis 1.000	9,00	4,50	13,50	6,75	18,00
1.001 - 1.200	11,00	5,50	16,50	8,25	22,00
1.201 - 1.400	14,00	7,00	21,00	10,50	28,00
1.401 - 2.000	18,00	9,00	27,00	13,50	36,00
2.001 - 3.000	46,00	23,00	69,00	34,50	92,00
3.001 - 4.000	69,00	34,50	103,50	51,75	138,00
4.001 - 5.000	92,00	46,00	138,00	69,00	184,00
5.001 - 5.700	100,00	50,00	150,00	75,00	200,00
Segelflugzeuge			5,00		

2.2 Definitionen Lärmkatagorie

Lärmkategorie A

Luftfahrzeuge, die die erhöhten Schallschutzanforderungen i.S. der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen (derzeit geltende Fassung vom 05.01.1999 (NFL I 134/99 und BGBl. I S. 35/99), bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten.

Nach §4 Absätze 2 und 3 der derzeit geltenden Fassung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut worden sind, bis zum 31. Dezember 2009 den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der LSL bzw. der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 01.07.2003; NFL II - 65/03)

- Kapitel VI um mindestens 4 dB(A) oder
- Kapitel X um mindestens 5 dB(A)

unterschreiten.

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der LSL

- Kapitel VI um mindestens 6 dB(A) oder
- Kapitel X um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten.

Lärmkategorie B

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

- den Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.3.4 der LVL
- oder den Lärmgrenzwert nach Kapitel X.4.4. der LVL .

Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B bzw. ohne Lärmzeugnis vorhanden.

2.3 Ermäßigte Landeentgelte

2.3.1 Schullandungen

Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Wird dabei ein Segelflugzeug mit Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

2.3.2 Übungslandungen

Luftfahrzeugführer, die kein Anrecht auf ermäßigte Schullandungen gemäß 2.3.1 haben, können ermäßigte Übungslandungen beanspruchen. Übungslandungen sind **mindestens drei zusammenhängende** Landungen, welche bei dem Flugleiter **anzumelden** sind. Übungslandungen werden gemäß 2.1 wie Schullandungen abgerechnet.

2.3.3 Sondervereinbarungen

Für am Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf ansässige Mieter, Luftfahrtunternehmen und Firmen können gesonderte bzw. pauschalierte Vereinbarungen über Entgelte abgeschlossen werden.

2.3.4 Der Geschäftsführer kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Marketingaktionen, wohltätige Zwecke) Befreiungen oder Reduzierungen von Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.